

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Eugen Pachler

BerichterstatteIn

Mag. Schleidner

GZ: A 2/1 - 083954/2018/1

Graz, 26.09.2018

Aufteilung des Gemeindejagdgebietes in
einzelne Katastralgemeinden

Die im Bereich einer Gemeinde bzw. Katastralgemeinde liegenden Grundstücke, hinsichtlich welcher die Befugnis zur Eigenjagd überhaupt nicht besteht oder nicht in Anspruch genommen wird, bilden - je nachdem ob die Jagdausübung einheitlich in der ganzen Gemeinde oder getrennt nach Katastralgemeinden stattfindet - das Gemeindejagdgebiet (§ 8 Steiermärkisches Jagdgesetz). Grundstücke und Grundstücksteile, welche zum Zwecke der landwirtschaftlichen Wildtierhaltung umzäunt werden, sind für die Dauer der landwirtschaftlichen Wildtierhaltung nicht Teil des Jagdgebietes (§ 2 Abs. 2 u. 3 Steiermärkisches Jagdgesetz).

Im Zuge der laufenden Jagdpachtperiode ist eine durch die steirische Gemeindestrukturereform bedingte Novellierung des Steiermärkischen Jagdgesetzes (16. Jagdgesetznovelle) erfolgt. Nunmehr ist vorgesehen, dass - wenn der Gemeinderat eine Aufteilung des Gemeindejagdgebietes in der Weise beschließt, dass einzelne oder mehrere aneinander grenzende Katastralgemeinden selbständige Jagdgebiete (Katastralgemeindejagden) bilden - die Bezirksverwaltungsbehörde diese Teilung zu genehmigen hat, sofern keine erheblichen Bedenken hinsichtlich der Jagdausübung bestehen (§ 11 Steiermärkisches Jagdgesetz). Erhebliche Bedenken würden etwa vorliegen, wenn durch die Teilung Jagdgebiete entstünden, die aufgrund ihrer Gestaltung und örtlichen Gegebenheiten einer zweckmäßigen und ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd entgegenstehen.

In keinem Falle dürfen durch eine solche Teilung des Gemeindejagdgebietes Katastralgemeindejagden unter 115 Hektar jagdlich nutzbarer Fläche entstehen. Als jagdlich nicht nutzbar gelten neben den oben bereits angeführten Grundstücken, die zum Zwecke der landwirtschaftlichen Wildtierhaltung umzäunt sind, auch Flächen, auf denen die Jagdausübung verboten ist (§ 55 Abs. 2 und 3 Steiermärkisches Jagdgesetz).

Die zum Zeitpunkt der Aufteilung einer Gemeindejagd bestehenden Jagdpachtverträge und Jagdgebiete bleiben bis zum jeweiligen Ende der laufenden Jagdpachtperiode aufrecht.

Die Steirische Landesjägerschaft hat der Aufteilung des Gemeindejagdgebietes in die dem beiliegenden Plan des Stadtvermessungsamtes, GZ.: 083954/2018, vom 21.09.2018, zu entnehmenden Katastralgemeindejagden zugestimmt.

Bei der Vergabe der Gemeindejagd muss jedenfalls die Größe des zu verpachtenden Jagdgebietes bekannt sein, sodass der Beschluss des Gemeinderates über die Teilung des Gemeindejagdgebietes und deren Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde vor der Beschlussfassung über die Jagdvergabe zu erfolgen hat. Da gemäß § 24 Abs. 3 Steiermärkisches Jagdgesetz innerhalb von drei Monaten vor Beginn des vorletzten Jagdjahres (also von 01. Jänner 2019 bis 31. März 2019) von Interessenten ein sogenannter qualifizierter Pächtervorschlag eingebracht werden kann und der Gemeinderat einem solchen Pächtervorschlag im Wege der freihändigen Verpachtung innerhalb von 8 Wochen zu entsprechen hat, muss bereits zu diesem Zeitpunkt die Größe der zu verpachtenden Katastralgemeindejagden festgelegt sein.

Der Stadtsenat hat dieses Geschäftsstück amvorberaten und stellt den

A n t r a g

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz wolle beschließen:

Das Gemeindejagdgebiet wird entsprechend dem, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Plan des Stadtvermessungsamtes, GZ.: 083954/2018, vom 21.09.2018, in der Weise aufgeteilt, dass nachstehende Katastralgemeindejagden gebildet werden:

- Graz – linkes Murufer (bestehend aus den Katastralgemeinden Geidorf, Innere Stadt, St. Leonhard und Jakomini)
- Graz – St.Peter/Waltendorf/Liebenau (bestehend aus den Katastralgemeinden Waltendorf, St. Peter, Graz Stadt Messendorf, Liebenau, Engelsdorf, Murfeld, Neudorf, Graz Stadt-Thondorf)
- Graz – Ries (bestehend aus den Katastralgemeinden Stifting und Ragnitz, abzüglich landwirtschaftliches Wildgehege Anton Legenstein)
- Graz – Mariatrost (bestehend aus den Katastralgemeinden Graz Stadt-Fölling und Wenisbuch, abzüglich landwirtschaftliches Wildgehege Gottfried Hopfer)
- Graz – Andritz (bestehend aus den Katastralgemeinden Graz Stadt-Weinitzen und Andritz)
- Graz – St. Veit (bestehend aus der Katastralgemeinde Graz Stadt-St. Veit ob Graz, abzüglich Eigenjagd Gutsverwaltung Dennig Ges.n.b.R)
- Graz – Gösting (bestehend aus der Katastralgemeinde Gösting, abzüglich Eigenjagd Hubert Auer, Eigenjagd Dr. Helmut Marko und landwirtschaftliches Wildgehege Wolfgang Mausser)
- Graz – Eggenberg (bestehend aus den Katastralgemeinden Algersdorf, Baierdorf und Lend, abzüglich Eigenjagd Dr. Helmut Marko)
- Graz – Straßgang (bestehend aus den Katastralgemeinden Gries, Wetzelsdorf, Webling, Straßgang und Rudersdorf, abzüglich Eigenjagd GBG und landwirtschaftliches Wildgehege DI Helga Tornquist)

Der Bearbeiter:

Mag. Eugen Pachler

(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

Dr. Ingrid Bardeau

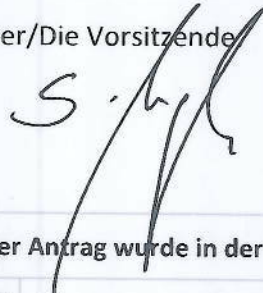
(elektronisch unterschrieben)


Der Bürgermeisterstellvertreter:


Mag. (FH) Mario Eustacchio


(elektronisch unterschrieben)


Vorberatend für den Gemeinderat
 Angenommen in der Stadtsenatssitzung am
 5. 10. 18.

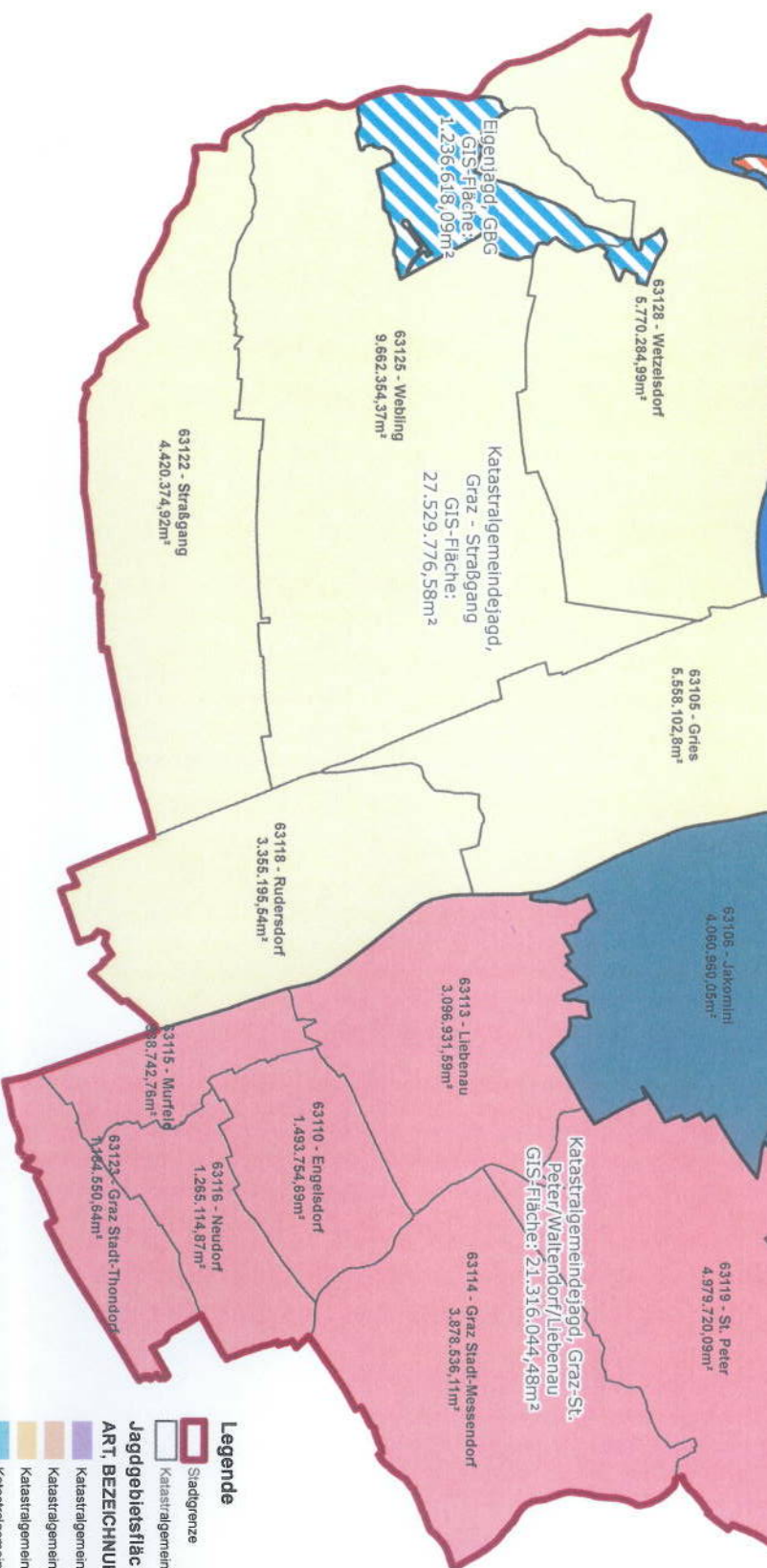
Der/Die Vorsitzende


Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am 18. 10. 2018	Der/die Schriftführerin: 	

	Zertifikat	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT,
	Datum	2018-09-26T10:33:40+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument ist amsigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

	Zertifikat	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT,
	Datum	2018-09-26T16:20:48+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument ist amsigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

	Zertifikat	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT,
	Datum	2018-09-27T12:21:10+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument ist amsigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.



- Legende**
- Stadtgrenze
 - Katastralgemeindengrenzen
- Jagdgebiete**
- ART, BEZEICHNUNG**
- Katastralgemeindejagd - Graz - Andritz
 - Katastralgemeindejagd - Graz - Gosling
 - Katastralgemeindejagd - Graz - Maratost
 - Katastralgemeindejagd - Graz - Ries
 - Katastralgemeindejagd - Graz - St. Veit
 - Katastralgemeindejagd - Graz - Straßgang
 - Katastralgemeindejagd - Graz - linkes Mürnder
 - Katastralgemeindejagd - Graz - Eggenberg
 - Katastralgemeindejagd - Graz-St. Peter/Waltendorf/Liebenau
 - Eigenjagd, Dt. Helmut Marko
 - Eigenjagd, GBG
 - Eigenjagd, Gutsverwaltung Denny Ges.n.b.R
 - Eigenjagd, Hubert Auer
 - Jagdenschluss (Enklave), Hubert Auer I
 - Jagdenschluss (Enklave), Hubert Auer II
 - Jagdenschluss (Enklave), Hubert Auer III

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

"Aufteilung des Gemeindejagdgebietes in Katastralgemeindejagden" - GZ.: 083954/2018

GIS-Bearbeitung: p11544 / Erwin Wieser
 Bearbeitet am: 21.09.2018



MAGISTRAT Graz - Stadtvermessungsamt | Geoinformation
 Graz, am 21.09.2018



